

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung übersendet:

1. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
13. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. die Wirtschaftskammer für NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
17. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
18. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
19. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
20. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, Plösslgasse 15, 1041 Wien
21. die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
22. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
23. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
24. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
25. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
26. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 11. August 2004 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand erhoben wird.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu dem uns übermittelten Entwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand, weil die Interessen der niederösterreichischen Gemeinden kaum be-

rührt werden, da sie kaum Dienstnehmer nach der NÖ Landarbeitsordnung 1973 beschäftigen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

In Bezugnahme auf den vorliegenden Entwurf erlaubt sich die Sozialversicherungsanstalt der Bauern mitzuteilen, dass gegen den gegenständlichen Entwurf inhaltlich keine Bedenken bestehen, da im Wesentlichen die durch BGBl. I Nr. 64/2004, ausgegeben am 22. 06. 2004, kundgemachten Normierungen übernommen werden und die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. 06. 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 09. 2002 betreffend die Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, umgesetzt werden.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ:

Unter Bezugnahme auf den mit 11.08.2004 übermittelten Begutachtungsentwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 nimmt die NÖ Landarbeiterkammer wie folgt Stellung:

Die rasche Umsetzung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung für Eltern sowie des Gleichbehandlungsgesetzes in der NÖ Landarbeitsordnung wird ausdrücklich begrüßt.

Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in NÖ, Bgld. und Wien:

Der Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien erlaubt sich folgende Stellungnahme zu obigem Entwurf abzugeben:

Es wird nochmals ersucht, eine – verfassungsrechtlich gedeckte – Möglichkeit anzubieten, dass dem Gesetzanwender nicht nur der geänderte Text der NÖ Landarbeitsordnung 1973, sondern auch das unmittelbar anwendbare Bundesrecht (z.B. § 26 m Abs. 4, Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 9 LAG, § 26 n Abs. 3, 5, 7, 8 LAG) in Anhang zum Landesgesetz zur Verfügung steht.

Sonst besteht gegen den Entwurf kein Einwand.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Da unmittelbar anwendbares Bundesrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in das Ausführungsgesetz übernommen werden darf, kann dem Ersuchen nicht nachgekommen werden.

Wirtschaftskammern NÖ:

Zum o.a. Entwurf erfolgt von uns eine Leermeldung.

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zur Promulgationsklausel:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

I. Zur Vorbegutachtung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden weitgehend übernommen, folgende Anmerkungen aus der Vorbegutachtung ist zu wiederholen:

Die Abkürzung des Gleichbehandlungsgesetzes „– GIBG“ hätte zu entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 6:**Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:**

Aus der Sicht der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird nachstehende Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf abgegeben:

§ 1a Sprachliche Gleichbehandlung

Die Verwendung personenbezogener Bezeichnungen in ausschließlicher männlicher oder ausschließlich weiblicher Form entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Aufnahme einer Klausel, wonach personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen, genügt ebenfalls nicht dem Erfordernis sprachlicher Gleichbehandlung.

Der Anregung kann auf Grund des großen Umfanges des Gesetzes und der erforderlichen Vielzahl von Änderungsanordnungen derzeit nicht entsprochen werden, sie kann jedoch bei einer Wiederverlautbarung des Gesetzes Berücksichtigung finden.

zu Z. 7, Z. 8 und Z. 21 (§ 10a Abs. 9, § 23a Abs. 3 und § 95 Abs. 7):**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Begutachtungsverfahren berufene Ressort beehrt sich, nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen und unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG – zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Z. 7, Z. 8 und Z. 21 (§ 10a Abs. 9, § 23a Abs. 3 und § 95 Abs. 7):

Statt „tritt anstelle ...“ hätte es in den Novellierungsanordnungen der Z. 7, 8 „tritt an die Stelle ...“ oder, wie in anderen Novellierungsanordnungen, „wird ... durch ...ersetzt“ zu lauten.

zu Z. 11 (§§ 23j bis 23u):

Da §§ 23o bis 23u noch nicht existieren, können sie auch nicht (arg. „... lauten:“) neu gefasst werden. Die geltenden §§ 23j bis 23n wären daher durch die vorgesehenen §§ 23j bis 23u zu „ersetzen“.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legislativrichtlinien.

Zur in § 23l Abs. 3 Z. 1 gebrauchten Wendung „...der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Wirtschaftsraum und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum keine internationale Organisationen sind und somit keine Mitglieder haben. Die fragliche Wendung könnte etwa durch die Begriffsbildung „anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,“ ersetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

In § 23n Abs. 1 sollte es „über die Teilzeitbeschäftigung“ lauten.

Der Anregung wurde entsprochen.**zu Z. 19:****Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:**

Die Anstalt dankt für die Übersendung des Entwurfes zur Stellungnahme und nimmt zu diesem aus dem Blickwinkel von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie folgt Stellung.

Die Änderungen und Verbesserungen in den §§ 78, 82 und 88, welche auf Grund der Gespräche mit den Sozialpartnern und den zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschlagen werden, werden ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der Neufassung der Ziffer 8 des § 82 Abs. 3 LAO wird eine der Klarheit dienende stilistische Verbesserung angeregt:

Der Entwurf schlägt für Ziffer 8 vor: „Leitungsroller dürfen nur mit Überhitzungsschutzeinrichtung verwendet werden“. Da die Überhitzungsschutzeinrichtung keine vom Leitungsroller getrennte oder trennbare Einrichtung darstellt, sondern in diesen integriert ist, sollte es zutreffender heißen:

„Es dürfen nur Leitungsroller mit Überhitzungsschutzeinrichtung verwendet werden.“

Bemerkt wird, dass seit Jahren keine anderen Leitungsroller als solche mit Überhitzungsschutzeinrichtung im Handel üblich sind. Allenfalls noch vorhandene alte Leitungsroller ohne Überhitzungsschutzeinrichtung stellen aus mehreren Gründen eine betriebliche Gefahrenquelle dar und sollen ersetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 23 (§§ 103f bis 103o):

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Da §§ 103h bis 103o noch nicht existieren, wären, analog zu dem oben zu Z. 11 (§§ 23j bis 23u) Gesagten, die geltenden §§ 103f und 103g durch die vorgesehenen §§ 103f bis 103o zu „ersetzen“.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legislativrichtlinien.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die in § 103h Abs. 8 enthaltene Anordnung, dass § 23s anzuwenden sei, erscheint in der vorliegenden Form verfehlt. Die Überprüfung, ob eine sinngemäße Anwendung angeordnet werden soll, wird angeregt.

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 26 (§§ 240 bis 240j):**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:**

Da §§ 240b bis 240j noch nicht existieren, wären, analog zu dem oben zu Z. 11 (§§ 23j bis 23u) und Z. 23 (§§ 103f bis 103o) Gesagten, die geltenden §§ 240 f durch die vorgesehenen §§ 240 bis 240j zu „ersetzen“.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legistischen Richtlinien.

Die Überschrift zu Abschnitt 16 sollte sich nicht nur auf die Gleichstellung und Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Dienstnehmern beziehen, sondern auch auf das Gebot der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung hinweisen.

Die Überschrift wurde angepasst.

In § 240b (Begriffsbestimmungen) nimmt die Definition der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung nur auf das Merkmal des Geschlechts Bezug und nicht auch auf die sonstigen Merkmale iS der beiden Antidiskriminierungsrichtlinien. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bemerken, dass sich die Textierung der gegenständlichen Bestimmung am Wortlaut der Grundsatzbestimmung des § 44 des Gleichbehandlungsgesetzes orientiert. Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde hier das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung nicht in die Definition aufgenommen. Es ist seitens des ho. Ressorts geplant, dieses Versehen im Rahmen einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz zu beheben.

Die fehlenden Merkmale wurden bereits richtlinienkonform in den Entwurf aufgenommen.

In § 240e Abs. 1 Z. 3 sollte es richtigerweise „... belästigt ...“ heißen.

Der Anregung wurde entsprochen.

§ 240f (Positive Maßnahmen) sieht die Zulässigkeit von positiven Maßnahmen nur zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern vor. Auch hier orientiert sich die Regelung am Wortlaut der Grundsatzbestimmung des § 48 des Gleichbehandlungsgesetzes. Diese Beschränkung auf den Genderbereich ist jedoch ebenfalls auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Die Zulässigkeit der Setzung von positiven Maßnahmen sollte sich natürlich auch auf die übrigen vom Gleichbehandlungsgesetz erfassten Bereiche erstrecken. Dieser Umstand ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu den Grundsatzbestimmungen, die auf die Ausführungen des I. Teiles des Gleichbehandlungsgesetzes verweisen, der die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt regelt, soweit dies in die Regelungskompetenz des Bundes fällt. Dieser I. Teil sieht die Zulässigkeit positiver Maßnahmen für alle vom Gleichbehandlungsgesetz erfassten Bereiche vor. Es ist seitens des ho. Ressorts geplant, dieses Versehen im Rahmen einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz zu beheben.

§ 240f entspricht dem Grundsatzgesetz.

In § 240i (Rechtsfolgen) obliegt es gemäß der Beweismaßregelung in Abs. 9 dem Beklagten, zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass ein anderes vom Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Bei Berufung auf §§ 240d oder 240e obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass die vom Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. In der gleich lautenden Grundsatzbestimmung des § 51 Abs. 9 Gleichbehandlungsgesetz wurde auf Grund eines Redaktionsversehens statt des Begriffes „wahrscheinlicher“ der Ausdruck „wahrscheinlich“ verwendet. Die Verwendung des Ausdrucks „wahrscheinlicher“ ist deshalb erforderlich, um sicherzustellen, dass eine Klage nur dann vom Gericht abzuweisen ist, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das vom Beklagten vorgebrachte Motiv

für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war bzw. die vom Beklagten vorgebrachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen und ihm damit der Entlastungsbeweis gelungen ist. Dies entspricht auch den Vorgaben des EU-Rechts. Es ist seitens des ho. Ressorts geplant, dieses Versehen im Rahmen einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz zu beheben.

Der Anregung wurde entsprochen.

zu Z. 31 (§ 248 Z. 15):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Richtlinie 90/394/EWG wurde durch Art. 20 der Richtlinie 2004/37/EG aufgehoben. Der Umsetzungshinweis in § 248 wäre daher neu zu gestalten und hätte nur die Umsetzung der Richtlinie 2004/37/EG darzustellen.

Der Anregung wurde vollinhaltlich entsprochen.

zu Z. 31 bis Z. 34:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Betreffend die Umsetzung von EG-Richtlinien (§ 248) wird Folgendes angemerkt:

Die Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, (§ 248 Ziffer 1) wurde mit der Richtlinie 1999/38/EG aufgehoben.

Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (§ 248 Ziffer 2) wurde mit der Richtlinie 98/24/EG aufgehoben.

Die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am

Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (§ 248 Ziffer 5) wurde mit der Richtlinie 98/24/EG aufgehoben.

Die Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (§ 248 Ziffer 6) wurde weiter geändert durch RL des Rates vom 7.4.1998, 98/24/EG, und durch RL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.3.2003, 2003/18/EG, wobei die letzte Änderung bis spätestens 15.4.2006 innerstaatlich umzusetzen ist.

Die Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 80/1107/EWG) (§ 248 Ziffer 7) wurde durch Richtlinie 98/24/EG geändert und tritt mit 15.2.2006 außer Kraft (RL 2003/10/EG).

Die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (§ 248 Ziffer 8) wurde mit der Richtlinie 98/24/EG aufgehoben.

Die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (§ 248 Ziffer 9) wurde durch die Verordnung (EG) Nr 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 geändert.

Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (§ 248 Ziffer 11) wurde weiters durch die RL des Europäischen Parlaments vom 27.6.2001, 2001/45/EG, geändert, wobei die letzte Änderung bis spätestens 19. Juli 2004 innerstaatlich umzusetzen war.

Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (§ 248 Ziffer 15), neu kodifiziert kundgemacht als Richtlinie 2004/37/EG, wurde durch Amtsblatt Nr. L 229 vom 29.6.2004 S. 23 – 34 berichtigt. Dies ist im Novellierungsentwurf noch nicht berücksichtigt. Außerdem wurde im Zuge der Neukundmachung der Titel der Richtlinie inhaltlich geändert.

Die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (§ 248 Ziffer 33) wurde mit Amtsblatt Nr. L 134/36 vom 7. 6. 2000 berichtigt.

Soweit die Anregung Änderungen zu geltenden Richtlinien erforderlich machten, wurden diese vorgenommen. Eine neue Auflistung der Richtlinien unter Berücksichtigung der aufgehobenen Richtlinien wird einer Wiederverlautbarung des Gesetzes vorbehalten.

zu Z. 35, neu Z. 38 (Anlage B Art. IX):

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Bezüglich der in Abs. 3 Z. 1 bis 4 gebrauchten Wendung „...der Mitgliedstaaten des Europäische Wirtschaftsraumes“ ist auf das oben zu Z. 11 Gesagte zu verweisen.

Der Anregung wurde entsprochen.

3. Erläuterungen:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern erlaubt sich jedoch auf ein redaktionelles Versehen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hinzuweisen, da nach Anführung

der Richtlinien unter Punkt 1. statt dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004 ein mit anderer Thematik befasstes Bundesgesetz (Änderung des Krankenanstaltengesetzes, des Umweltkontrollgesetzes, des Behörden-Überleitungsgesetzes und des Bundesfinanzgesetzes 2002), BGBl. I Nr. 64/2002 angeführt wird.

Der Anregung wurde entsprochen und das betreffende Zitat korrigiert.

zu Z. 26 (§§ 240e, 240g, 240h und 240j):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 240e:

Der 1. Absatz ist als Erläuterung zu § 240d zu qualifizieren und sollte daher auch als solcher gekennzeichnet werden.

Der 2. Absatz enthält nur Ausführungen zur geschlechtsbezogenen Belästigung, obwohl die gegenständliche Bestimmung auch das Verbot der Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung enthält. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen auch diese Bereiche anzusprechen.

§§ 240g und 240h:

Auch hier enthalten die Erläuterungen nur Ausführungen zum Genderbereich, obwohl die Bestimmungen auch die Bereiche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder der sexuellen Orientierung umfassen. Es wird daher auf die Ausführungen zu § 240e verwiesen.

§ 240j:

Im 2. Satz müsste es „Einzelnen“ statt „einzelnen“ heißen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.